

Tarifvertrag Nr. 255 a
über die Lehrlingsvergütung für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost
vom 1. Februar 1969

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarif-
vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags
für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964
beträgt monatlich

im 1. Lehrjahr	123,- DM,
im 2. Lehrjahr	160,- DM,
im 3. Lehrjahr	203,- DM,
im 4. Lehrjahr	246,- DM.

Der Lehrling erhält die Lehrlingsvergütung des Lehrjahres, in
dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Lehrlinge der
Deutschen Bundespost in ihrer jeweiligen Fassung befindet.

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Abs. 1 ist gemäß § 3 Abs. 2 des
Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom
21. März 1964 bei Gewährung von

Kost	um 53,- DM
Unterkunft	um 17,- DM
Kost und Unterkunft	um 70 DM

monatlich zu kürzen.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.ä. Archivs gestattet.

§ 2

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt für Lehrlinge, die am 1. Januar 1968 in einem Lehrverhältnis zur Deutschen Bundespost standen, die mit § 3 des Tarifvertrages Nr. 242 a getroffene Übergangsregelung weiter, solange die dort genannten Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

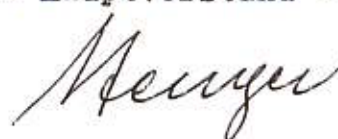
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender- vierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich ge- kündigt werden.

Bonn, den 1. Februar 1969

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -



Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.